

Der

TuS Bruchhausen 02 e.V.

(im folgenden TuS B genannt)

Am Hackeland 1 in 59759 Arnsberg

und der

TuS Niedereimer 1910 e.V.

(im folgenden TuS N genannt)

Himmelpfortner Weg 99 in 59823 Arnsberg

beschließen eine

Kooperationsvereinbarung über die Durchführung einer Fußball-Jugendspielgemeinschaft (JSG)

Mit Unterzeichnung dieser Kooperationsvereinbarung beschließen beide Vereine eine JSG für die A- bis E-Junioren, unabhängig von den aktuellen Jahrgängen und der aktuellen Saison.

1. Ziel der JSG

- a) Die Kinder und Jugendlichen beider Vereine sollen die Möglichkeit haben, in mindestens einer Mannschaft am Spielbetrieb teilzunehmen, beginnend mit der E-Jugend.
- b) Damit soll dem demographischen Wandel begegnet werden und der Gefahr, dass einer der beiden oder beide Vereine alleine nicht in die Lage kommen könnten, für den einen oder anderen Jahrgang eigene Mannschaften in ausreichender Spieleranzahl für den Spielbetrieb zu melden.
- c) In diesem Zusammenhang soll vermieden werden, dass sich Spieler abmelden und bei anderen Vereinen anmelden, sollte einer der Vereine nicht eine eigene Mannschaft am Spielbetrieb teilnehmen lassen können.
- d) Ebenso soll vermieden werden, dass sich für den oben genannten Fall Spieler ganz vom Fußballsport zurückziehen. Bei der JSG geht es um Sportangebot im Sinne sportpädagogischer Nachhaltigkeit (Stichworte sind hier Teamfähigkeit, Gesundheit, motorische und körperliche Belastbarkeit).

2. Laufzeit

Die JSG existiert faktisch bereits im vierten Jahr. Sie wurde sukzessive ausgebaut, jeweils nach Rücksprache der Jugendvorstände und der betreffenden Übungsleiter. Die vorliegende Kooperationsvereinbarung tritt offiziell verbindlich mit der Unterzeichnung durch die gewählten Verantwortlichen beider Vereine in Kraft. Die JSG kann durch einen der beiden Vereine zur darauffolgenden Saison, mindestens aber mit einer Vorlaufzeit von sechs Monaten, gekündigt werden.

3. Leitung

Die Leitung der JSG obliegt den Jugendvorständen beider Vereine paritätisch. Über Konflikte, die nicht intern von Übungsleitern und / oder Betreuern der einzelnen Mannschaften gelöst werden können, entscheiden die Vorsitzenden beider Jugendabteilungen gemeinsam.

4. Durchführung

- a) Trainingsorte sind sowohl der Sportplatz des TuS B als auch der Sportplatz des TuS N. Heimspiele der JSG-Mannschaften sollen in (ungefähr) gleicher Zahl auf beiden Sportplätzen stattfinden, abhängig von Platzauslastung und -bespielbarkeit an den jeweiligen Spieltagen.

- b) Kosten für die Heimspiele (Schiedsrichter, Strafen, sonstige Gebühren) oder Turniere (Meldegebühren) teilen sich beide Vereine. Für die angemessene Ausstattung der Sportanlagen mit Sportgeräten und Trainingsmaterial sowie für Trikotsätze sind beide Vereine unabhängig voneinander verantwortlich. Die Zuschüsse für Aktivitäten, die nicht den reinen Spiel- und Trainingsbetrieb betreffen (z.B. Ausflüge, Abschlussfahrten), richten sich nach der Anzahl der Spieler jedes Vereins in der jeweiligen JSG-Mannschaft (z.B.: 12 von 20 Spielern stellt der TuS N = 60% der anfallenden Zuschüsse entrichtet der TuS N).
- c) Kann ein Übungsleiter eines Vereins einen Sponsor oder Gelder von Dritten akquirieren, so entscheidet er über die Verwendung der Gelder. Die so beschafften Mittel werden mitgerechnet bei der Berechnung von Zuschüssen (siehe Punkt 4b).
- d) Beide Vereine stellen nach Möglichkeit mindestens einen Übungsleiter für jede JSG-Mannschaft.
- e) Mindestens zweimal im Jahr finden gemeinsame Sitzungen aller Übungsleiter und der beiden Jugendvorstände statt zwecks Austausch, Kritik und Planung. Auch gemeinsame Fortbildungen sollen (wie bislang schon geschehen) gemeinsam durchgeführt werden.

5. Neumitglieder/Wechsel

- a) Grundsätzlich sind Vereinswechsel zwischen beiden Parteien nicht gewünscht. Sollte dennoch ein Wechsel von Eltern/Spieler gewünscht werden, werden beide Jugendvorstände jeden Fall einzeln besprechen.
- b) Neuanmeldungen: Kinder aus Bruchhausen melden sich beim TuS B an, Kinder aus Niedereimer beim TuS N.
- c) Spieler, die aktiv von Trainern abgeworben wurden, wechseln zu dem Verein, dem der Trainer angehört.
- d) „Zugelaufene Spieler“, ohne aktive Abwerbung, die westlich des Kettlerbaches wohnen, wechseln zum TuS B, die östlich des Kettlerbaches wohnen, zum TuS N, wenn die Eltern nicht ausdrücklich widersprechen.

6. Schlussbestimmung, salvatorische Klausel

Für sämtliche Änderungen, Ergänzungen oder Streichungen gilt die Schriftform.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder nichtig sein oder werden, so berührt das die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht. Beide Parteien verpflichten sich, unwirksame oder nichtige Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die dem in den unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen enthaltenen (wirtschaftlichen) Regelungsgehalt in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt, wenn sich in der Vereinbarung eine Lücke herausstellen sollte. Zur inhaltlichen Ausfüllung dieser Lücke verpflichten sich die Parteien auf die Etablierung angemessener Regelungen in dieser Kooperationsvereinbarung hinzuwirken, die dem am nächsten kommt, was die Unterzeichner der Vereinbarung nach Sinn und Zweck der Vereinbarung festgelegt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.